## **DECKBLATT NR. 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN**

## "BRUNNENWIESEN"

Markt Landkreis

WEGSCHEID **PASSAU** 

Reg.-Bezirk

**NIEDERBAYERN** 

## ENDAUSFERTIGUNG

#### Deckblatt Nr. 1 - Änderungsbereich

- o Digitalsierung des Bebauungsplanes einschließlich planlicher und textlicher Festsetzungen
- o Schaffung von Baurecht für die Flur-Nr. 40/1 (früherer Schulhof)
- o Erweiterung der Parzelle bei Flur-Nr. 60/2
- Wegfall der 3 Bauparzellen auf Flur-Nr. 60 (Teilfläche)
- BEGRÜNDUNG
- UMWELTBERICHT

#### Aufgestellt:

Hauzenberg, den

15. Oktober 2019

ergänzt:

08. Januar 2020

**ENDAUSFERTIGUNG** 

31. März 2020

ARCHITEKT + STADTPLANER

Ludwig A. Bauer

Am Kalvarienberg 15 94051 Hauzenberg

Tel: 08586/ 2051

Fax: 08586/5772

architekturbuerobauer@gmx.de

## BEGRÜNDUNG

#### 1. ANLASS

Dieser Bebauungsplan wurde 1971 erstellt und ist seit 19. Mai 1972 rechtsverbindlich.

Mit Deckblatt Nr. 1 sollen Änderungen in diesem Bebauungsplan vorgenommen werden.

Außerdem wird die Digitalisierung des Bebauungsplanes samt planlicher und textlicher Festsetzungen vorgenommen.

Deshalb hat der Marktgemeinderat von Wegscheid in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2019 die Änderung des Bebauungsplanes "Brunnenwiesen" mit Deckblatt Nr. 1 beschlossen.

### 2. ÄNDERUNG

2.1	Digitalsierung des Bebauungsplanes einschließlich planlicher und textlicher Festsetzungen
2.2	Schaffung von Baurecht für die Flur-Nr. 40/1 (früherer Schulhof)
2.3	Erweiterung der Parzelle bei Flur-Nr. 60/2
2.4	Wegfall der 3 Bauparzellen auf Flur-Nr. 60 (Teilfläche)

### 3. BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG

3.1	Sowohl der Lageplan als auch die Festsetzungen sind noch handgeschrieben.
	Deshalb sollen neben dem Lageplan auch die planlichen und textlichen Festsetzungen neuzeitlichen Kriterien angepasst werden
3.2	Die Schule auf Flur-Nr. 40 ist aufgelöst und in ein Mehrfamilienhaus umgewandelt. Deshalb ist der Schulhof auf Flur-Nr. 40/1 nicht mehr notwendig und soll Baurecht erhalten
3.3	Die Erweiterung bei der Parzelle der Flur-Nr. 60/2 ist notwendig, damit aus dem Einfamilienhaus ein Zweifamilienhaus entstehen kann
3.4	Die Änderungen sind städtebaulich vertretbar

#### 4. ERSCHLIESSUNG

#### 4.1 Straßen

Die Haupterschließung erfolgt über die Staatsstraße ST 2130 und dann über eine öffentliche Straße der Flur-Nr. 38.

Sämtliche Straßen sind bereits vorhanden.

Es brauchen keine neuen Straßen errichtet werden.

#### 4.2 Wasserversorgung

Die kommunale Wasserversorgung ist bereits vorhanden.

Keine Änderungen oder Ergänzungen notwendig.

Für das Anwesen "Thalberg 33" auf Flur-Nr. 60/2 besteht eine Befreiung des Marktes Wegscheid für den Benutzungszwang gem. Bescheid vom 07.05.2013, Az. 2.2.

Dieses Anwesen hat bereits Eigenwasser und will auch weiterhin Eigenwasser beziehen.

Die Wasserquelle liegt im Wald der Flur-Nr. 231 (Eigentümer: Xaver Hauer = Eigentümer Flur-Nr. 60/2). Diese Wasserquelle hat eine Schutzzone. Abgeleitet wird dieses Wasser über öffentliche Straßen hin zur Wasserreserve auf Flur-Nr. 61.

Alle Flur-Nummer Gemarkung Thalberg.

Eine notarielle Sicherung für dieses Grundstück und die darauf errichtete Wasserreserve ist vorhanden.

In der Anlage die mikrobiologische Trinkwasseruntersuchung der Wasser-Kleinanlage.

#### 4.3 Löschwasserversorgung

Für die Löschwasserversorgung sind Hydranten, ein Löschweiher beim Anwesen "Thalberg 46" und in ca. 700 m Entfernung der Badeweiher "Thalberg" auf der Flur-Nr. 633, Gemarkung Thalberg vorhanden.

#### 4.4 Abwasserentsorgung

Durch das vorliegende Deckblatt Nr. 1 ändert sich das bisherige an die Kläranlage Thalberg angeschlossene und dem Wasserrechtsbescheid des Landratsamtes Passau (gehobene Erlaubnis) vom 14.10.2009, Az. 641/11-5307401, zugrunde liegende Einzugsgebiet für die Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung nicht. Auch kommt kein neues Baugebiet hinzu. Durch das vorliegende Deckblatt Nr. 1 wird im ehemaligen Schulhof auf der Flur-Nr. 40/1 Gemarkung Thalberg eine neue Bauparzelle geschaffen und die Baugrenze auf der Flur-Nr. 60/2 Gemarkung Thalberg erweitert, um einen Wohnhausanbau zu ermöglichen. Im Gegenzug entfallen die drei Bauparzellen auf der Flur-Nr. 60, Gemarkung Thalberg. Die Schmutzwassermenge ändert sich dadurch nicht, da die Bauwerber bereits jetzt in Thalberg wohnhaft sind und deren Abwasser schon jetzt der Kläranlage Thalberg zugeführt werden. Die Zahl der aktuell an die Kläranlage angeschlossenen Einwohner (Stand: 16.12.2019) beträgt 153 Einwohner und überschreitet nicht die Einwohnerzahl von 154 Einwohner, die in Ziffer 2.3.2 des Wasserrechtsbescheides aufgeführt sind. Das dem Deckblatt Nr. 1 zugrunde liegende Baugebiet wurde Anfang der 1970er Jahre von der ehemaligen Gemeinde Thalberg im Mischsystem erschlossen. Neu hinzu kommt lediglich die Baufläche auf der Flur-Nr. 40/1, Gemarkung Thalberg. Allein für diese Parzelle ein Trennsystem zu errichten, ist unverhältnismäßig, so dass eine Erweiterung/Änderung des Kanalnetzes aufgrund

des vorliegenden Deckblattes nicht zu veranlassen ist. Um aber die Einleitung des Niederschlagswasser gering zu halten, ist in Ziffer 2.3 der Festsetzungen festgesetzt, dass das anfallende Oberflächenwasser in einer Regenwasserzisterne von 5 m³ zu sammeln und der Überlauf gedrosselt dem Mischwasserkanal zuzuführen ist. Die Ergebnisse der Überwachung vom 16.10.2019 der Abwasseranlage Thalberg durch Deggendorf im Wasserwirtschaftsamt Rahmen Gewässeraufsicht zeigen, dass keine Mängel festgestellt wurden (Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes DEG vom 08.11.2019, Az. 4.3-4474.4/PA 156). Die Abwasseranlage Thalberg ordnungsgemäß betrieben wird Erlaubnisbedingungen und -auflagen des Wasserrechtsbescheides eingehalten.

#### 4.5 Niederschlagswasserbeseitigung

Vorrangig sind die Oberflächenwässer auf den neuen bzw. geänderten Baurechtsflächen zurückzuhalten

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:

- Speisung von Toilettenspülkästen, Gartenbewässerung und ähnlichem aus Oberflächenwasser
- Begrenzung der neu zu versiegelnden Verkehrsflächen auf das unbedingt notwendige Maß
- Die Stellplätze sowie die Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sind wasserdurchlässig zu gestalten. Die Befestigung hat als Rasenfugen- bzw. als Sickerpflaster oder als wassergebundene Decke zu erfolgen.
   Beim Einbau von wassergebundenen Decken ist auf einen entsprechend versickerungsfähigen Unterbau zu achten.
- Bei einer längeren Garagenzufahrt ist zur besseren gestalterischen Einfügung in den Gartenbereich die Befestigung von nur 2 parallelen Fahrspuren festgesetzt, die Restfläche muss begrünt werden

#### Beseitigung des Oberflächenwassers:

- Speicherung des Oberflächenwassers auf den neu erweiterten bzw. unbebauten Baurechtsflächen durch Einbau einer Retentionszisterne von jeweils 5,0 m³ Inhalt
- Das überschüssige Oberflächenwasser ist mittels Drosselleitung in den kommunalen Kanal einzuleiten

Der Planungsbereich liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes; ebenso ist Grundwasser erst ab Tiefen > 3m anzutreffen.

Die neuen Versickerungsflächen bei den neuen Baurechtsbereichen haben jeweils nur eine Fläche von weniger als 1000 m².

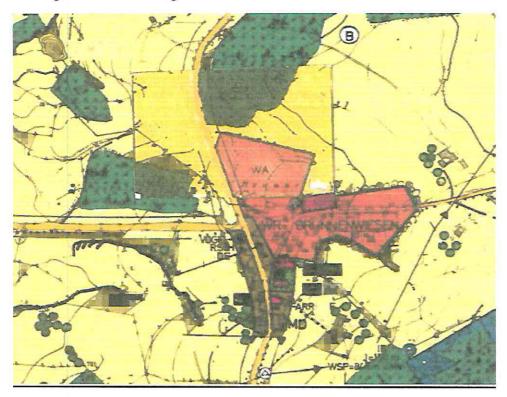
#### 4.6 Elektrische Energie

Erdkabel sind bereits vorhanden (best. 20-KV-Kabel) und im Lageplan des Bebauungsplanes eingetragen und beschriftet.

Die Sicherheitsabstände sind zu beachten. Bei Ausführung der Tiefbauarbeiten muss besonders auf die bestehenden unterirdischen Mittelspannungsleitungen geachtet werden. Entsprechende Schutzzonenbereiche für Kabel links und rechts sind einzuhalten (siehe textliche Festsetzungen Ziffer 5).

### 5. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die betroffene Fläche ist im Flächennutzungsplan als WR (Reines Wohngebiet) nach § 3 BauNVO dargestellt.



### 6. RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN



#### 7. NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird im Umweltbericht untersucht und zwar in der Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise.

### 8. WEITERGEHENDE VORSCHRIFTEN

Ansonsten gelten die Vorschriften des rechtsgültigen Bebauungsplanes.

### UMWELTBERICHT

### Kurzdarstellung des Inhaltes

Der Umweltbericht richtet sich nach § 2 Abs. 4 und § 2a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Eine allgemeine Vorprüfung nach § 3 c UVPG ist hier nicht erforderlich. Dies ergibt sich aus den entsprechenden Vorschriften nach § 17 UVPG.

#### 1.0 EINLEITUNG

#### 1.1 Bisherige bauliche Entwicklung

Der Bebauungsplan "Brunnenwiesen" besitzt seit 1972 Rechtskraft. Bisher keine Deckblätter.

Die meisten Parzellen sind bereits behaut

#### 1.2 Neue bauliche Entwicklung

Mit dem Deckblatt Nr. 1 soll der Bebauungsplan "Brunnenwiesen" geändert werden.

#### 1.3 Alte Grünordnung

Bei den einzelnen Parzellen – die bebaut sind – wurde ein Großteil der vorgeschriebenen Grünordnung bereits durchgeführt.

Die unbebauten Grundstücke sind bisher ohne Grünordnung.

#### 1.4 Neue Grünordnung

Ziel muss es sein, nach Fertigstellung der Bebauung die Grünordnung in Form von Bäumen und Sträuchern durchzuführen.

Diese Bäume und Sträucher dienen als ökologische Aufwertung der noch unbebauten bzw. zur Erweiterung vorgesehenen Baugrundstücken.

#### 1.5 Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten

Im vorliegenden Fall handelt es sich um kein FFH-Gebiet. Im vorliegenden Fall handelt es sich um kein Vogelschutzgebiet.

## 2.0 CHECKLISTE ZUR VEREINFACHTEN VORGEHENSWEISE BEI DER EINGRIFFSREGELUNG

2.1	Planungsvoraussetzungen				
2.1.1 Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan					
	x	ja		nein	
	aufgestellt. Sämtliche grür	bauungsplan-Deckblatt mit integri nordnerischen textlichen und planl ıngsplan-Deckblatt mit integriert.			
2.2	Vorhabenstyp				
2.2.1	Art der baulich	en Nutzung			
	х	ja		nein	
	Erläuterung: Es handelt sich	n um ein Reines Wohngebiet (nac	:h § 3 E	BauNVO).	
2.2.2	Maß der baulio	hen Nutzung			
	x	ja		nein	
	Erläuterung: <b>Die festgesetz</b>	te GRZ darf 0,30 nicht übersch	reiten.		
	CD7 =	Bebaubare Fläche			
	GRZ =	Grundstücksgröße			
2.3.1	Im Baugebiet li und Landschaf	chützte Biotope bzw. Lebensstätte			
	x	ja		nein	

	2.3.2 Im Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 1 sind geeignete Maßnahmen zur Durchgrünung und zu Lebensraumverbesserung vorgesehen.			
	x	ja		nein
	der Fla	ächen sind mit heimischen Sträuchen sträuchen sind mit heimischen Sträuchens zu des sind mindestens zu des sind mit heimischen Sträuchen sind mit heimischen sind mit heimische sind mit heimischen sind mit heimische sind mit he		
2.4 Schut	zgut B	oden	¥	
Der Ve	ersiegel	ungsgrad wird durch geeignete Ma	ßnahr	nen begrenzt.
	x	ja		nein
- In de	en ber n Textli	eits vorhanden chen Festsetzungen ist festgeschri d Stellplätzen wasserdurchlässig zu		
2.5 Schut	zgut W	asser		
2.5.1 Es lieg	t ein au	ısreichender Flurabstand zum Grur	ndwas	ser vor.
	x	ja		nein
Wasse Grund	ukörpe rwirtscl vassers	r werden nicht ins Grundwasser eir naftsamtes Passau ist im gesamter spiegel wesentlich tiefer gelegen als amente.	Baye	erischen Wald der
		Quellfluren, wasserführende Schich ig überschwemmte Bereiche (Auer		
	x	ja		nein
Pas	ellen un sau nic	d Quellfluren sind laut Auskunft de cht vorhanden. sich nicht um regelmäßig übersch		
2.5.3 lm Bau vorgese		sind geeignete Maßnahmen zum S	chutz	des Wassers
	x	ja		nein

Erläuterung:

- Private Stellplätze und Verkehrsflächen erhalten wasserdurchlässige Beläge
- Die nicht bebauten Flächen sind als Grünflächen anzulegen
- Das anfallende Oberflächenwasser ist in einer Zisterne zu sammeln und zur Gartenbewässerung und WC-Spülung zu verwenden. Das übrige Regenwasser soll dem kommunalen Kanal zugeführt werden.

2.6 Schutzgut Lu	ıft/Klima		
	ung des Baugebietes wurde Kaltluftentstehungsgebiete (		chneisen und
x	ja		nein
	ebauung wird weder eine Fr ges Kaltluftentstehungsgeb		
2.7 Schutzgut La	ndschaftsbild		
2.7.1 Das Baugeb	iet grenzt an eine bestehen	de Bebauung ai	n
x	ja		nein
2.7.2 Die Planung naturgebund	berücksichtigt exponierte u lene Erholung bedeutsame	nd für das Land Bereiche.	schaftsbild oder die
x	] ja		nein
	iet beeinträchtigt weder exp lagen noch kulturhistorische		
2.7.3 Einbindung i Für die lands vorgesehen.	in die Landschaft: schaftstypische Einbindung	sind geeignete l	Maßnahmen
x	] ja		nein

Da <u>alle</u> Fragen mit "ja" beantwortet wurden, besteht kein weiterer Ausgleichsbedarf!

### 3.0 GRÜNORDNUNG

Die Pflanzordnung für Bäume und Sträucher ist in den textlichen Festsetzungen enthalten.

Nach Fertigstellung des Gebäudes ist die im Bebauungsplan festgesetzte Grünordnung auszuführen.

### 4.0 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG MITTELS DECKBLATT Nr. 1

Wesentliche Auswirkungen sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

Wegscheid, 3 1. März 2020

Markt Wegscheid

Josef Lamperstorfer

1. Bürgermeister

Architekturbüro Bauer

Ludwig A. Bauer Architekt + Stadtplaner

Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan "Brunnenwiesen" Ausfertigung vom 08.01.2020

Seite 11 von 13

## ANHANG

## SYNLAB

SYNLAB Analytics & Services Germany GmbH - Kirchplatz 10 - 94060

Standort Pocking

....

Herr Xaver Hauer Thalberg 33 94110 Wegscheid Telefon:

Telefax: E-Mail: Internet: +49-8531-9197-0 +49-8531-9197-30

sui-pocking@synlab.com www.synlab.de

DAKKS

Seite 1 von 2

Datum:

18,09,2019

Prüfbericht Nr.:

UPO-19-0126850/01-1"

Auftrag-Nr.:

UPO-19-0126850

ihr Auftrag:

schriftlich vom 16.09.2019

Projekt

Mikrobiologische Trinkwasseruntersuchung nach TrinkwV -

Kleinanlagen Lkr. Passau

Eingangsdatum:

Probenahme durch:

Fr. Elke Christoph in Kooperation mit SYNLAB Analytics &

Services Germany GmbH

Probenahmedatum:

zeit 16

Probenahmezeit
Profzeitraum:

16.09.2019 - 18.09.2019

Probenart

Trinkwasser

16.09.2019

15.09.2019

Probenbezeichnung:

Probe Nr.:

Küche

UPO-19-0126850-01

#### Trinkwasseruntersuchung nach TrinkwV

#### Vor-Ort-Parameter

Parameter	Einheit	Messwert	GW	Verfahren
Temperatur	*C	15,8		DIN 38404-C4:1976-12
Probennahme nach	-	Zweck B	-	DIN EN ISO 19458, Tabelle 1:2006-12

#### Mikrobiologische Parameter

Parameter	Einheit	Messwert	GW	Verfahren
Escherichia coli (E. coli)	KBE/100 ml	0	0	DIN EN ISO 9308-2:2014-06
Coliforme Bakterien	KBE/100 ml	0	0	DIN EN ISO 9308-2:2014-06
Enterokokken	KBE/100 ml	0	0	DIN EN ISO 7899-2 (K 15):2000-11
Koloniezahl 22°C/44h	KBE/ml	4	1000	TrinkwV § 15 1c:2018-01
Koloniezahl 36°C/44h	KBE/ml	3	100	TrinkwV § 15 1c:2018-01
Clostridium perfringens	KBE/100 ml	0	0	DIN EN ISO 14189:2016-11

#### Beurteilung

Eitz der Gesellschaft SYNLAB Analytics & Services Germany GmbH - Gubener Str. 39 - 86156 Augsburg Geschäftsführer. Mathieu Floreani Alexander Kolf Doris Schlieszeit Nicholas Stoptoro sitze Voulon eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg: HRB 33151 - USt. Id-Nr.: DE 195 993 312 UniCredif Barık AG - IBAN DE 09 6002 0290 0388 7917 21 - BIC HYVEDEMM473





Prüfbericht Nr.:

UPO-19-0126850/01-1

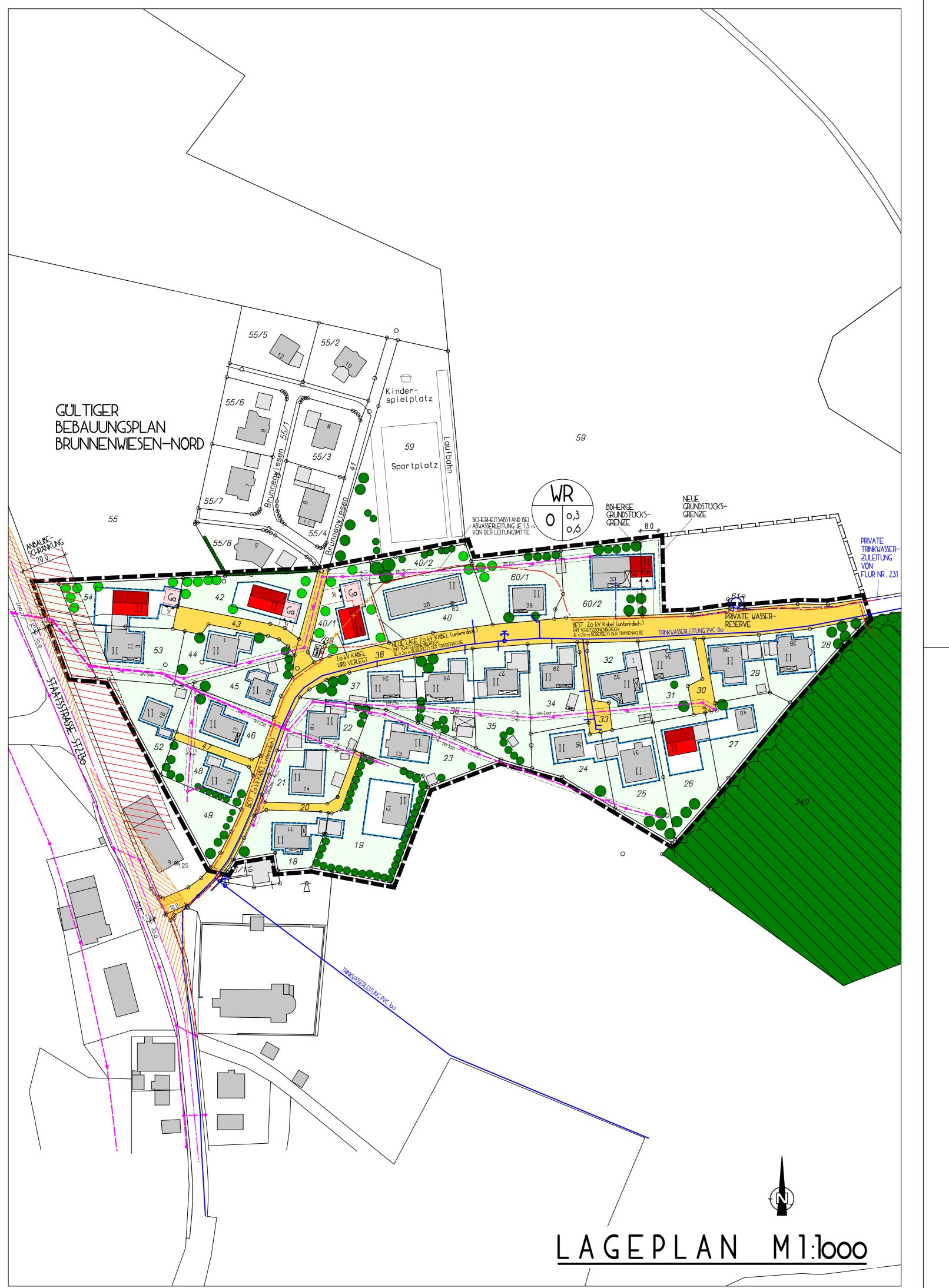
Seite 2 von 2

Das untersuchte Wasser entspricht bezüglich der gemessenen Parameter zum Zeitpunkt der Probenahme, den Anforderungen der TrinkwV.

GW: Grenzwert; Grenzwertliste: Trinkwasserverordnung (TrinkwV) - Anlage 1 bis 3a (Fassung vom: 09.01.2018)

Sofern nicht anders dargestellt wurden die Untersuchungen am eigenen Standort durchgeführt. Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die im Prüfergebnisse beziehen Prüfgegenstände. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Zustimmung der SYNLAB Analytics & Services Germany GmbH.

Der Prüfbericht wurde am 19.09.2019 um 11:15 Uhr durch Anke Kirchhof elektronisch freigegeben und ist ohne Unterschrift



## PLANLICHE FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN nach Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

## 1. Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO

## Mass der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

## 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise

4. Verkehrsflächen

## öffentliche Straßenverkehrsfläche

<u>5. Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen</u>

best. kommunaler Mischwasserkanal

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze: 2 Vollgeschosse

best. Mischwasserkanal mit beidseitigem Sicherheitsabstand von ie 1.5 m der Leitungsachse best. kommunale Trinkwasserleitung

best. private Trinkwasserleitung best. private Wasser-Reserve

best. 20 kV Kabel (unterirdisch) mit Schutzzonenbereich je 0,50 m beiderseits

## Grünflächen

\_\_\_\_\_

private Grünflächen

### 7. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

## neu zu pflanzende Bäume und Sträucher

8. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) alte Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes; Geltungsbereich wird verkleinert Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen Garagen Zufahrt Garagen

Stellplatz vor Garagen 20,0 m anbaufreie Zone

## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

## 1.1 Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO

## 1.2 Maß der baulichen Nutzung

## Zahl der Vollgeschosse

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Grundflächenzahl + Geschossflächenzahl (nach § 17 BauNVO) GRZ Grundflächenzahl - höchstzulässig

GFZ Geschossflächenzahl - höchstzulässig

## 1.3 Bauweise

Es wird für das Reine Wohngebiet eine offene Bauweise festgesetzt. Ein seitlicher Grenzabstand nach den gültigen Abstandsflächen der BayBO ist einzuhalten. Es gelten die Abstandsflächenregelungen der Bayerischen Bauordnung. Von Art. 6 Abs. 5 Satz 3 (abweichende Abstandsflächen) wird kein Gebrauch gemacht.

### 1.4 Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen / <u>Geländegestaltung</u>

## Gestaltung des Geländes, Abtrag sowie Auftrag:

Aufschüttungen und Abtragungen sind im Bauantrag unter Angabe des natürlichen Geländes und der Oberkante der bestehenden Straße darzustellen. Im Bauantrag sind das bestehende und das geplante Gelände darzustellen (Höhenkoten bezogen auf NN = Normal Null)

Beszugspunkt ist das arithemetische Mittel des vorhandenen Geländes im Bereich der geplanten Neubauten. Maximale Abtragung/Auftragung bei den Grundstücken 1,25 m Das Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf durch die Einrrichtung von Bauwerken nicht unnötig

### verändert oder gestört werden, damit das harmonische Landschaftsbild erhalten bleibt. Allgemeine Gestaltung:

Die baulichen Anlagen und die sonstige Nutzung der Grundstücke sollen ein Ortsbild niederbayerischer Prägung ergeben und sich dem vorhandenen Ortscharakter und dem Landschaftsbild

#### Stützmauern sind am Rande des Baugebietes zur freien Landschaft hin **nicht** zulässig. Lediglich im Innenbereich des Baugebietes dürfen Stützmauern mit einer max. Höhe von 1,25 m errichtet werden.

## Gestaltung der baulichen Anlagen:

Hangbauweise mit Erdgeschoss und Untergeschoss

a) **Typ A:** (bei einer Geländeneigung von **mehr** als 1,50 m auf die maximal vorhandene Fall-Linie am Gebäude)

Erdgeschoss und 1. Obergeschoss (bei einer Geländeneigung von **weniger** als 1,50 m auf die maximal vorhandene Fall-Linie am Gebäude) Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss (bei einer Geländeneigung von **weniger** als 1,50 m auf die maximal vorhandene Fall-Linie am Gebäude)

Erdgeschoss (bei einer Geländeneigung von **weniger** als 1,50 m auf die maximal vorhandene Fall-Linie am Gebäude) d) **Typ D**:

> Für alle Grundstücke gilt: Pro Wohnung sind 2,0 Stellplätze erforderlich

## a) **Typ A:**

## Erdgeschoss und Untergeschoss am Hang

Satteldach, Krüppelwalm 17° - 30° Dachneigung: Dachaufbauten: Dacheinschnitte sind unzulässig Dachdeckung: Ziegel- bzw. Beton-Dachsteine, rot oder anthrazit

Nicht zulässing sind unbeschichtete kupfer-, zink- und bleigedeckte Dachflächen Zulässig ab 25° Mindestdachneigung; es dürfen nur stehende Giebelgauben mit einer Ansichtsfläche von Dachgauben:

max. 1,75 m² errichtet werden; der Abstand untereinander und vom Ortgang muß mind. 2,50 m betragen; es dürfen max. 2 Stück auf einer Dachfläche errichtet werden.

max. Breite: 1/3 der Gebäudelänge Lage: mind. 3,00 m von Gebäudeecke entfernt Höhe: OK. First mind: 0,75 m unter OK. First des Hauptdaches Dachneigung: wie Hauptdach Dachdeckung: wie Hauptdach

Ab natürlicher Geländeoberfläche: bergseits max. 5,00 m talseits max. 7,00 m

> Als Wandhöhe gilt das Maß vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

## b) **Typ B:**

#### Erdgeschoss und 1. Obergeschoss Satteldach, Krüppelwalm Dachform:

Dachneigung: 17° - 30° Dachaufbauten: Dacheinschnitte sind unzulässig Ziegel- bzw. Beton-Dachsteine, rot oder anthrazit Dachdeckung:

> Nicht zulässing sind unbeschichtete kupfer-, zink- und bleigedeckte Dachflächen. Zulässig ab 25° Mindestdachneigung; es dürfen nur tehende Giebelgauben mit einer Ansichtsfläche von max, 1.75 m<sup>2</sup> errichtet werden; der Abstand untereinander

und vom Ortgang muß mind. 2,50 m betragen; es dürfen max. 2 Stück auf einer Dachfläche errichtet werden. max. Breite: 1/3 der Gebäudelänge Zwerchgiebel: Lage: mind. 3,00 m von Gebäudeecke entfernt Höhe: OK. First mind: 0,75 m unter OK. First des Hauptdaches Dachneigung: wie Hauptdach

Dachdeckung: wie Hauptdach Ab natürlicher Geländeoberfläche: max. 7,00 m

Als Wandhöhe gilt das Maß vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

## c) **Typ C:**

### Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss

Dachgauben:

Satteldach, Krüppelwalm Dachform: 17° - 30° Dachneigung: Dachaufbauten Dacheinschnitte sind unzulässig Ziegel- bzw. Beton-Dachsteine, rot oder anthrazit Dachdeckung: Nicht zulässing sind unbeschichtete kupfer-, zink- und bleigedeckte Dachflächen. Zulässig bis 1,80 m, gemessen ab OK.FFB bis OK.Pfette Kniestock: Zulässig ab 25° Mindestdachneigung; es dürfen nur Dachgauben: stehende Giebelgauben mit einer Ansichtsfläche von max, 1.75 m² errichtet werden; der Abstand untereinander und vom Ortgang muß mind. 2,50 m betragen; es dürfen max. 2 Stück auf einer Dachfläche errichtet werden.

max. Breite: 1/3 der Gebäudelänge Höhe: OK. First mind: 0,50 m unter OK. First des Hauptdaches Dachneigung: wie Hauptdach Dachdeckung: wie Hauptdach

Ab natürlicher Geländeoberfläche

Als Wandhöhe gilt das Maß vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

## c) **Typ D:**

nur Erdgeschoss Dachform:

17° - 30° Dachneigung: Dachaufbauten: Dacheinschnitte sind unzulässig Ziegel- bzw. Beton-Dachsteine, rot oder anthrazit Dachdeckung: Nicht zulässing sind unbeschichtete kupfer-, zink- und blei-

gedeckte Dachflächen. Zwerchgiebel: Ab natürlicher Geländeoberfläche: max. 3,50 m

Als Wandhöhe gilt das Maß vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

## Gestaltung von Nebengebäuden

#### Die Gestaltung der Nebengebäude muss sich an die Gestaltung des Hauptgebäudes anpassen. Es sind Sattel- und Krüppelwalmdächer zulässig. Ebenso sind Pultdächer mit einer Dachneigung von 4° - 25° zulässig. Das Pultdach kann auch als Gründach ausgebildet sein. Sollten Garagen an benachbarter Parzellen an der Grenze zusammengebaut werden, so müssen diese

profilgleich ausgeführt werden. Ausnahmsweise können bei Garagen Flachdächer als Gründach zugelassen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist (Gelände-Anpassung, Nachbargebäude-Anpassung).

Wandhöhe freistehendes Nebengebäude: Ab natürlicher Geländeoberfläche max. 4,50 m

Als Wandhöhe gilt das Maß vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

## 2.1 <u>Dachbegrünung bei Flachdächern</u>

2.5 Photovoltaik / Solaranlagen

2. Ökologische Maßnahmen

- Im Ausnahmefällen sind Flachdächer bei Nebengebäuden erlaubt. Es wird festgesetzt, dass diese begrünt werden müssen (Wasserrückhaltung, klimatischer Ausgleich, Verdunstung)
- Es wird empfohlen, an Fassadenflächen, die auf eine größere Länge keine gliedernden Maueröffnungen aufweisen eine Fassadenbegrünung vorzusehen (Arten z.B. Wilder Wein, Mauerwein, Efeu, Jelängerjelieber, Geißblatt).
- 2.3 <u>Einbau einer Zisterne / Wasserspar-Maßnahmen</u> Das anfallende Oberflächenwasser ist auf jeder noch nicht bebauten Parzelle in einer Zisterne zu sammeln und zur Gartenbewässerung/Hofbewässerung und für Brauchwasserzwecke zu
- Größe der Zisterne: mind. 5,0 m³ Nur das überschüssige Niederschlagswasser ist gedrosselt (2,5 l/sec.) in den kommunalen Mischwasserkanal einzuleiten. Es sind Wasserspar-Armaturen einzubauen, sowie Spartasten für Toiletten-Spülkästen.
- Reduzierung der Bodenversiegelung
  Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten und die Grundwasser-Neubildung zu fördern, wird die Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß beschränkt. Deshalb sind die neuen Grundstückszufahrt, Parkplätze und Gehwege mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Mineralbeton oder Pflaster mit breiten Fugen) auszugestalten.
- Der Einsatz von Photovoltaikanlagen soll gemacht werden. Es darf keine Blendwirkung auf die Staatsstaße St 2130 erfolgen. Außerdem soll der Einsatz von Solarplatten für die Warmwasser-Erzeugung gemacht werden. Werden solche Anlagen nicht sofort installiert, sollen entsprechende Anschlussleitungen hierfür vorgesehen werden.

### 3. Grünordnung

Festsetzugen nach Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bay NatSchG)

- 3.1 Die nicht überbauten Flächen der bisher unbebauten Bauparzellen sind zu begrünen mit jeweils 2 Hochstamm-Bäumen sowie Sträucher standortgerechter heimischer Arten. , Ein Hochstamm an der Straße: ein Hochstamm im Garten.
- 3.2 **Pfanzliste für Bäume** Grosskronige Laubbäume ( Bäume 1. Wuchsordnung)

Pflanzqualität mindestens: Hochstamm oder Stammbusch, 3 x v. oB/mB Stammumfang 16 - 18 cm Spitz-Ahorn oder Obstbäume: Apfel

Stiel-Eiche Zwetschge Winter-Linde

3.3 **Pfanzliste für Sträucher** Pflanzqualität: v.Str: 5 Triebe, Höhe 60 - 100 cm 15 % der Grundstücksfläche sind mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen

Heimische Feldgehölze, wie z.B. Roter Hartriege Weissdorn Schlehe Heckenkirsche Hundsrose Hollunder Wolliger/Gemeiner Schneeball

## 4. Oberflächenwässer (Art. 9 und 10 BauStrWG)

Oberflächenwässer aller Art (z.B. von Dächern und Zufahrten) sowie Hausabwasser darf nicht auf Straßengrund bzw. Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden. Für Schäden oder Nachteile, die dem Grundstück oder den Anlagen des Antragstellers durch Straßenoberflächenwasser erwachsen, stehen dem Bauwerber oder seinem Rechtsnachfolger keine Ersatzansprüche durch den Straßenbaulastträger zu.

5. Versorgungsleitungen / Pflanzungen

Im überplanten Bereich sind bereits Versorgungsleitungen verlegt (Bayernwerk, Deutsche Telekom, Kabel Deutschland). Der Pflanzabstand Bäumen bzw. tiefwurzelnden Sträuchern zu den unterirdischen Versorgungsleitungen von 2,50 m zur Trassenachse und der Schutzzonenbereich für Kabel bei Aufgrabungen je 0,50 m rechts und links zur Trassenachse sind zu beachten und einzuhalten. Die Kabelpläne für Stromleitungen sind bei der Bayernwerk Netz GmbH,

E-mail: planauskunft-regen@bayernwerk.de, Telefon 09921/955-338, anzufordern.

## 6. Zusätzliche Festsetzungen

- a) Ein GRZ-/GFZ- Nachweis ist bei der Eingabeplanung mit beizulegen. b) Ein Geländeschnitt mit Eintragung der Gebäude ist der Eingabeplanung beizulegen. c) Einfriedungen: Drahtzäune hinterpflanzt; 1,10 m ü. Terrain; an Straßen mit Sockel, Sockelhöhen max. 20 cm ü. Terrain
- 7. Objetkbezogene Maßnahmen wegen Starkregen-Ereignissen Wegen der Stark-Niederschläge mit extremen Regenintensitäten muss jeder Bauwerber gegen Oberflächenwasser eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge (objektbezogene Maßnahmen) nach dem Stand der Technik ergreifen.

8. Anbaubeschränkungen bezüglich der Staatsstraße 2130 Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatsstraße sind über den Bestand hinaus folgende Abstände einzuhalten:

mindestens	20 m
mindestens	10 m
mindestens	5 m
mindestens	10 m
mindestens	7,50 m
	mindestens mindestens mindestens

### HINWFISE

## 1) BODENFUNDE

Bodendenkmäler, die bei Baumaßnahmen zutage kommen, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG und sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Passau oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bekannt zu machen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: "Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit."

Art. 8 Abs. 2 DSchG: "Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet."

## 2) TELEKOMMUNIKATION

Die vorhandenen Anlagen reichen eventuell nicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Straßen eventuell wieder aufgebrochen werden müssen. Eine rechtzeitige Koordinierung ist erforderlich. Vor Tiefbauarbeiten ist eine Koordination mit der jeweiligen Telekommunikation bezüglich Tiefbauarbeiten in unmittelbarer Nähe von Telekommunikation-Anlagen zu machen.

3) STROMVERSORGUNG

Bei Ausführung der Tiefbauarbeiten muss besonders auf die bestehenden Stromversorgungskabel

Im Rahmen der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist eine Beeinträchtigung durch Staub, Steinschlag etc. nicht auszuschließen.

gesetz) sein Gebäude samt Grundstück zu schützen.

4) LANDWIRTSCHAFTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG

5) SCHUTZ VOR OBERFLÄCHENWASSER Die bestehende Straße bleibt unverändert. Es werden keine Maßnahmen bezüglich Oberflächen-Deshalb hat jeder Bauwerber zum Schutz vor wildabfließenden Wässern (lt. Bayerlischen Wasser-

6) OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG DER ZUFAHRTEN Die Privaten Zufahrten sind so zu entwässern, dass kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Straße - Gemeindeverbindungstraße - gelangt.

7) SCHUTZ VOR RÜCKSTAU-SCHMUTZWASSER

Die bestehende Abwasserleitung bleibt unverändert. Liegt der Mischwasserkanal-Anschluss unter der Rückstauebene, so ist nach DIN 1986 ein Rückstauverschluss einzubauen.

## PLANZEICHEN ALS HINWEISE

Flurnummer

best. Gebäude



best. Grundstücksgrenze und Grenzsteine



best. Bäume und Stauden/Pflanzungen

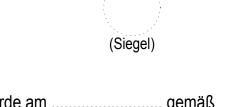
## <u>VERFAHRENSVERMERKE</u>

- 1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 10.10.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.10.2019 hat in der Zeit vom **05.11.2019** bis **06.12.2019** stattgefunden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.10.2019 hat in der Zeit vom **04.11.2019** bis **06.12.2019** stattgefunden.
- 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.01.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **21.01.2020** bis **06.03.2020** beteiligt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom *08.01.2020* wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.02.2020 bis 06.03.2020 öffentlich ausgelegt.
- 6. Die Marktgemeinde Wegscheid hat mit Beschluss des Ferienausschusses vom *30.03.2020* den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 08.01.2020 als Satzung beschlossen.

Marktgemeinde Wegscheid, den
Josef Lamperstorfer, 1.Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Marktgemeinde Wegscheid, den . Josef Lamperstorfer, 1.Bürgermeister



8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ... § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Marktgemeinde Wegscheid, den . Josef Lamperstorfer, 1.Bürgermeister

## BEBAUUNGSPLAN "BRUNNENWESEN"

MARKTGEMEINDE WEGSCHEID LANDKREIS REG .-BEZIRK NIEDERBAYERN



## ENDAUSFERTIGUNG

MARKTGEMEINDE WEGSCHEID

Wegscheid, den

2. ÄNDERUNG

Josef Lamperstorfer, 1 Bürgermeister

Entwurfsverfasser: Hauzenberg, den 31.03.2020

Ludwig A. Bauer, Architekt + Stadtplaner PLANERSTELLUNG | S.A. | 15.10.2019

ARCHITEKTURBÜRO 08 .01 .2020 LUDWIG A. BAUER ENDAUSFERTIGUNG | E.H. | 31.03.2020

AM KALVARIENBERG 15 91051 HAUZENBERG

## VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 10.10.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.10.2019 hat in der Zeit vom 05.11.2019 bis 06.12.2019 stattgefunden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.10.2019 hat in der Zeit vom 04.11.2019 bis 06.12.2019 stattgefunden.
- 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.01.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.01.2020 bis 06.03.2020 beteiligt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.01.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.02.2020 bis 06.03.2020 öffentlich ausgelegt.
- 6. Die Marktgemeinde Wegscheid hat mit Beschluss des Ferienausschusses vom 30.03.2020 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 08.01.2020 als Satzung beschlossen.

Marktgemeinde Wegscheid, den ... 3 1. März 2020 Josef Lamperstorfer, 1.Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Marktgemeinde Wegscheid, den ..

Josef Lamperstorfer, 1. Bürgermeister



8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am .... 3 1. März 2020 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

2 8, April 2020

Marktgemeinde Wegscheid, den ..... Josef Lamperstorfer, 1. Bürgermeister

I.V.



## BEBAUUNGSPLAN "BRUNNENWIESEN"

## DECKBLATT NR. 1

MARKTGEMEINDE

WEGSCHEID

LANDKREIS

PASSAU

REG.-BEZIRK

NIEDERBAYERN



## ENDAUSFERTIGUNG

MARKTGEMEINDE WEGSCHEID

Wegscheid, den 31. März 2020



Entwurfsverfasser:

Hauzenberg, den 31.03.2020

Ludwig A. Bauer, Archi

The state of the s	THE REAL PROPERTY.
TEKTÜ	JRBURO
<b>A</b> .	BAUER
LVARIE	VBERG 15
HAUZ	ZENBERG
	LVARIEI

PLANERSTELLUNG	5.A.	15.1o.2o19
1. ÄNDERUNG	E.H.	08.01.2020
2. ÄNDERUNG		-
3. ÄNDERUNG		
ENDAUSFERTIGUNG	E.H.	31.03.2020

### Markt Wegscheid

# Änderung des Bebauungsplanes "Brunnenwiesen" durch das Deckblatt Nr. 1 in Thalberg Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB

#### Ziel der Bebauungsplanänderung

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die Überarbeitung des Bebauungsplans in planlicher (Zugrundelegung des amtlichen Lageplans) und textlicher Hinsicht, die Schaffung eines neuen Baurechts (zusätzliche Parzelle auf Fl.Nr. 40/1 und Parzellenerweiterung auf Fl.Nr. 60/2 Gemarkung Thalberg) sowie Wegfall von drei Bauparzellen auf der Fl.Nr. 60 Tlfl. Gemarkung Thalberg.

#### Verfahrensablauf

Der Marktgemeinderat beschloss am 10.10.2019, TOP 5, die Änderung des Bebauungsplanes "Brunnenwiesen" durch das Deckblatt Nr. 1. Der Beschluss wurde am 05.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der gemeindlichen Amtstafel. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 05.11.2019 – 06.12.2019 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 04.11.2019 – 06.12.2019 statt. In der Sitzung des Marktgemeinderates am 19.12.2019, TOP 2, wurden die vorgetragenen Stellungnahmen behandelt sowie der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 06.02.2020 – 06.03.2020 statt und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 21.01.2020 – 06.03.2020. Die beschlussmäßige Behandlung der Anregungen und der Satzungsbeschluss erfolgten in der Ferienausschusssitzung am 30.03.2020, TOP 3. Mit der Bekanntmachung am 31.03.2020 tritt das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan "Brunnenwiesen" in Kraft.

#### Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wurde, wie gesetzlich auch gefordert, eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in die Planung einflossen. Untersucht und dargestellt wurden im Umweltbericht die zu erwartenden Ein- und Auswirkungen auf die Schutzgüter "Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Luft/Klima und Landschaftsbild" sowie deren Wechselwirkungen. Diese ergab, dass wesentliche Auswirkungen durch die Änderungen nicht zu erwarten sind. Zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen sind demnach nicht erforderlich. Die Grünordnung ist in den textlichen Festsetzungen enthalten.

### Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Stellungnahmen bezüglich der Streichung von den drei Bauparzellen auf der Fl.Nr. 60 Tlfl. Gemarkung Thalberg (Flächeneinsparung)

und der Festsetzung der Firstrichtung bei der Fl.Nr. 40/1 Gemarkung Thalberg abgegeben. Den Bedenken konnte entsprochen werden.

#### Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Verschiedene Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange wurden zu Stellungnahmen aufgefordert. Die Bedenken, insbesondere bezüglich der Anbaubeschränkungen, Anlage von Erschließungsstraßen, Entwässerung der Bauflächen, Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes und Konfliktpotentiale hinsichtlich landwirtschaftlicher Immissionen, Altlasten und Abwasserentsorgung sowie bezüglich des Brandschutzes, konnten im Wesentlichen ausgeräumt und im Deckblatt Nr. 1 berücksichtigt werden.

#### Ergebnis der Bewertung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Planungsmöglichkeit wurde nicht geprüft, da sich die Änderung nur auf das bestehende Bebauungsplangebiet "Brunnenwiesen" erstreckt.

Wegscheid, 31.03.2020 MARKT WEGSCHEID

Josef Lamperstorfer

1. Bürgermeister